Satzungsentwurf vom 15.10.2020

Satzung

der "Friedrich Freiherr von Haller'schen Forschungsstiftung in Nürnberg"

vom

Der Oberregierungsrat i.R. Friedrich Freiherr von Haller hat in seinem letzten Willen vom 06. März 1944 einen Teil seines Vermögens zur Begründung einer gemeinnützigen wissenschaftlichen Forschungsstiftung durch die von ihm zum Erben eingesetzte Stadt Nürnberg bestimmt.

Die Stiftungssatzung vom 27. Oktober 1954 wurde zuletzt mit Änderungssatzung vom 17. April 2003 geändert. Wegen der Anpassung des Stiftungszwecks an die Fördermöglichkeit der digitalen Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten und der Amts- oder Funktionsbezeichnung beim Beirat der Stiftung, erhält die Satzung nunmehr folgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Friedrich Freiherr von Haller'sche Forschungsstiftung in Nürnberg".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die der Vertiefung der Kenntnis der Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg und ihres Gebietes dienen, wobei Arbeiten zur Nürnberger Bevölkerungs-, Personen- und Familiengeschichte einschließlich Heraldik eine gebührende Berücksichtigung erfahren sollen.
- (3) Die Stiftung erfüllt diesen Zweck durch
 - a) die Gewährung von Zuschüssen für die Herstellung von Veröffentlichungen (gedruckt oder digital) aus diesen Gebieten, und zwar sowohl zu Publikationen einschlägiger Quellen wie kritisch verarbeitender Darstellungen, deren Drucklegung sonst nicht erfolgen könnte,

- b) die Stellung von Preisaufgaben auf diesen Gebieten, die dem Zweck der Stiftung entsprechen, bei denen dem besten Bearbeiter ein vorher festgesetzter Preis und gegebenenfalls Drucklegung der Arbeit auf Kosten der Stiftung in Aussicht gestellt wird,
- c) die Übertragung von Forschungsaufgaben auf diesen Gebieten gegen angemessenes Honorar auf eine geeignete, wissenschaftlich geschulte Bearbeiterin oder einen geeigneten, wissenschaftlich geschulten Bearbeiter und die anschließende Veröffentlichung solcher Arbeiten,
- d) die Gewährung von Reise- oder Studienstipendien, wenn eine dafür geeignete, wissenschaftlich geschulte Bewerberin oder ein dafür geeigneter, wissenschaftlich geschulter Bewerber die Verpflichtung übernimmt, sie zur Erforschung einer bestimmten Aufgabe aus der Geschichte der Reichsstadt oder Nürnberger Familien zu verwenden und eine Arbeit der Stiftung zur Veröffentlichung zu überlassen.
- (4) Ausgeschlossen ist die Gewährung von Druckkostenzuschüssen zu Doktordissertationen, falls diese nicht das Prädikat "sehr gut" erhalten haben.
- (5) Veröffentlichungen, die die Stiftung gemäß Absatz 3 b), c) und d) selbst übernimmt, erscheinen in einer Reihe "Veröffentlichungen der Friedrich Freiherr von Haller'schen Forschungsstiftung", jedoch möglichst nicht als Privatdruck, sondern möglichst in einem Nürnberger Verlag oder Kommissionsverlag, dem das Verlegerrisiko durch Druckkostenzuschuss erleichtert oder abgenommen werden soll. Den Mitgliedern der in § 6 Abs. 7 genannten Gesellschaften und Institute kann Verbilligung beim Bezug der Veröffentlichungen, und zwar auch nur einzelnen, gewährt werden. Den Archiven der Stadt Nürnberg, des Staates und der Freiherr von Haller'schen Familie in Nürnberg und in Großgründlach ist je ein Stück solcher Veröffentlichungen unentgeltlich zu liefern.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder nat\u00fcrliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Unterst\u00fctzungen, Zuwendungen oder Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
 - Es weist zum 31.12.2019 einen Wert in Höhe von 1.725.938,18 € aus und besteht vorwiegend aus Wertpapieranlagen.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Der Rahmen des § 58 Abgabenordnung ist dabei zu beachten.

§ 6 Stiftungsorgan, Vertretung und Verwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Nürnberg vertreten und verwaltet.
- (2) Es wird ein Beirat gebildet, der sich zusammensetzt aus
 - a) der kommunalen Wahlbeamtin oder dem kommunalen Wahlbeamten der Stadt Nürnberg für den Bereich Kultur, die bzw. der den Vorsitz im Beirat führt,
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stiftungsverwaltung der Stadt Nürnberg,
 - c) der Leiterin oder dem Leiter des Stadtarchivs Nürnberg,
 - d) der Leiterin oder dem Leiter des Staatsarchivs Nürnberg,
 - e) der Inhaberin oder dem Inhaber des Lehrstuhls für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - f) der Inhaberin oder dem Inhaber des Lehrstuhls für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - g) der oder dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Familienforschung in Franken,
 - h) der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg kann mit Zustimmung des Beirats weitere Mitglieder in den Beirat berufen.
- (4) Die oder der Vorsitzende besorgt die laufenden wissenschaftlichen Geschäfte der Stiftung und beruft alljährlich im Dezember zur Ausrichtung der Stiftung die Mitglieder des Beirats in Nürnberg zusammen. Im Bedarfsfalle kann sie oder er weitere Beiratssitzungen anberaumen oder dringliche Fragen durch Umlauf erledigen. Die oder der Vorsitzende des Beirats erhält für diese Tätigkeit jährlich ein Honorar von 100 €, den übrigen Mitgliedern werden die durch die Teilnahme an den Beiratssitzungen entstehenden Auslagen erstattet.

- (5) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens. Zur Ermöglichung bestimmter größerer Arbeiten können die Erträgnisse eines Jahres ganz oder teilweise auf die drei folgenden Jahre übertragen werden.
- Der Beirat hat zu Bewerbungen um Zuschüsse für die Herstellung einer gedruckten o-(6)der digitalen Veröffentlichung, zur Bearbeitung von Preisaufgaben, zur Bewerbung um Bearbeitung von Forschungsaufträgen oder zur Bewerbung um Reise- oder Studienstipendien gemäß § 2 Abs. 2 aufzufordern. Für die Bewerbung und Mitarbeit bei der Stiftungsausrichtung kommen alle deutschen Staatsangehörigen in Betracht, die die in § 2 der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Stiftungsausrichtung ist im Amtsblatt der Stadt Nürnberg zu veröffentlichen. Außerdem hat der Beirat den Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, die Gesellschaft für Familienforschung in Franken, den Lehrstuhl für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, den Historischen Verein für Mittelfranken, die Gesellschaft für Fränkische Geschichte und den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu ersuchen, die Ausrichtung der Stiftung in ihren Hauptversammlungen oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen und in ihren Vereinsorganen zu veröffentlichen. Sollte eine der genannten Gesellschaften oder Institute nicht mehr bestehen, so kann der Beirat an deren Stelle eine entsprechende andere Organisation bestimmen.
- (7) Die Verwaltung der Stiftung kann jederzeit weitere Vertreter mit beratender Stimme in die Sitzungen des Beirats entsenden.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen.
- (9) Für die Vertretung und Verwaltung der Stiftung erhält die Stadt Nürnberg eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Steuerbegünstigung der Stiftung und Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Vermögensanfall

(1) Der Stiftungszweck darf, solange die Stiftung besteht und der Stiftungszweck erfüllbar ist, nicht geändert werden. Bei Unmöglichkeit des Erreichens des Stiftungszwecks durch die Stadt Nürnberg fällt das Vermögen an die Universität Erlangen-Nürnberg mit der Auflage, die Erträgnisse, möglichst über den Lehrstuhl für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, wieder ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 der Satzung bestimmten Zweck zuzuführen. Für diesen Fall wird der Zweck der Stiftung dahin erweitert, dass die Erträgnisse der Stiftung außer der Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg und ihres Gebietes und der Geschichte ihrer Familien der Förderung der Geschichte Frankens und der Fränkischen Bevölkerungs-, Personen- und Familiengeschichte dienen sollen. Sitz der Stiftung ist in diesem Fall Erlangen.

- (2) Falls die Universität diesen Anfall ausschlägt oder nicht antreten kann, fällt das Vermögen unter der gleichen Auflage und Zweckerweiterung an die Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte in Leipzig. Sitz der Stiftung ist in diesem Fall Leipzig.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bzw. bei Umwandlung des Stiftungszwecks soll nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes das Restvermögen weiterhin für gemeinnützige Zwecke, die dem bisherigen Zwecke nahestehen, verwendet werden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.05.2003 genehmigte Stiftungssatzung außer Kraft.

Nürnberg, STADT NÜRNBERG

Marcus König Oberbürgermeister